



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 58/24 vom Freitag, den 20. Dezember 2024

Α.	Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg
	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022
	Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
	Blockhaus Ahlhorn gGmbH - Jahresabschluss 2022
	Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH – Jahresabschluss 2023
	DHE GmbH – Jahresabschluss 2023
	Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Oldenburg (Entwurf 2025)
В.	Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände
	Gemeinde <i>Dötlingen</i> Allgemeine Anordnung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern im gesamten Gemeindegebiet
	Gemeinde <i>Hatten</i> Jahresabschluss der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2017
	Gemeinde Kirchseelte 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kirchseelte -Hebesatzsatzung411
	Stadt Wildeshausen Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Bauerschaft Bargloy" gem. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 412

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <u>www.oldenburg-kreis.de</u>, Rubrik "Amtsblatt Landkreis Oldenburg".

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI.2023 I Nr. 394) geändert worden ist, am Verfahren zur 49. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Kleinenkneten"
Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006 18. Änderungssatzung
Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasser- anlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006 17. Änderungssatzung
Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wildeshausen (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2010 3. Änderungssatzung vom 20.12.2024
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013 12. Änderungssatzung vom 20.12.2024
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen vom 15.10.2015 5. Änderungssatzung vom 20.12.2024
Zweckverband KommunalService NordWest 1. Nachtrag Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025
Zweckverband AbwasserVerband 18. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes "AbwasserVerband"
Sonstiges
Landkreis Wesermarsch ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.Februar 2025
TenneT Ankündigung von bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen 380-kV-Ersatzneubau Elsfleth/West – Ganderkesee

C.

Hinweis

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2024:

Am Freitag, 27. Dezember 2024, wird kein Amtsblatt erscheinen.

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2024 wird am Freitag, 20. Dezember 2024 erscheinen.

Redaktionsschluss für das Amtsblatt ist Mittwoch, 18. Dezember 2024, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2025 wird voraussichtlich am 3. Januar 2025 erscheinen.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2022 liegen in der Zeit vom 02.01.2025 bis 10.01.2025 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 18.12.2024

Dr. Christian Pundt Landrat

ı. Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 01.10.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Saldo aus Ein- und Auszahlungen	7.980.439	12.060.500		20.040.939
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	336.784.239		9.349.000	327.435.239
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-328.803.800		-21.409.500	-307.394.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.236.400			1.236.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-20.455.600		-4.228.100	-16.227.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.161.800		23.478.100	18.683.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-21.706.200		-19.250.000	-2.456.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	293.386.039	14.129.100		307.515.139
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-286.642.000	-2.068.600		-288.710.600
Finanzhaushalt				
außerordentliche Aufwendungen				
außerordentliche Erträge				
ordentliche Aufwendungen	312.693.833	13.007.100		325.700.933
ordentliche Erträge	-296.024.475	-5.825.600		-301.850.075
Ergebnishaushalt				
1	2	3	4	5
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachtrag

Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 58/24 vom Freitag, den Freitag, den 20. Dezember 2024

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 22.455.600,00 Euro um 4.228.100,00 Euro auf 16.227.500,00 Euro verringert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 12.500.000,00 Euro um 2.500.000,00 Euro auf 15.000.000,00 Euro erhöht.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

Wildeshausen, den 01.10.2024

Dr. Christian Pundt, Landrat

II.

Die kommunalaufsichtlichen Genehmigung wurde am 02.12.2024 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-458 (2024) – erteilt.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2024 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 02.01.2025 bis 10.01.2025 beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden in Zimmer 241 öffentlich aus.

Wildeshausen, den 16.12.2024

Dr. Christian Pundt Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Blockhaus Ahlhorn gGmbH

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 05.09.2024 Az.: 14 52 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Blockhaus Ahlhorn gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01.04.2022 bis 31.12.2022 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

2)

Die Gesellschafterversammlung hat am 09.09.2024 den Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Der Geschäftsführung wurde einstimmig Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2022 der Blockhaus Ahlhorn gGmbH liegen vom 02.01.2025 bis 10.01.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer C 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 16.12.2024

Landkreis Oldenburg Der Landrat

Dr. Christian Pundt

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 16.04.2024 Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Die Gesellschafterversammlung hat am 30.05.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2023 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen vom 02.01.2025 bis 10.01.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer C 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 16.12.2024

Landkreis Oldenburg Der Landrat

Dr. Christian Pundt

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, hat am 17.06.2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 08.07.2024 (Zeichen 88) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH beschloss am 09.09.2024 einstimmig, den Jahresfehlbetrag der Gewinnrücklage zu entnehmen.
- Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wurde durch die Gesellschafterversammlung am 09.09.2024 einstimmig Entlastung erteilt.
- 5.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen vom 02.01.2025 bis 10.01.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer C 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 16.12.2024

Landkreis Oldenburg Der Landrat

Dr. Christian Pundt

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Oldenburg (Entwurf 2025)

Auslegung mit Beteiligung

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg vom 21.10.2011 wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Oldenburg eingeleitet.

Zum vorliegenden Entwurf des RROP wird das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Im Entwurf des RROP ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises für einen zehnjährigen Zeitraum dargelegt.

Die folgenden Unterlagen

- 1. Entwurf der Satzung bestehend aus
 - a) Satzungstext
 - b) beschreibender Darstellung
 - c) zeichnerischer Darstellung (im Maßstab 1:50.000)
- 2. Begründung
- 3. Umweltbericht
- 4. Karte zum Biotopverbund
- 5. Karte mit Vorranggebieten für die Windenergie
- Gebietsblätter
- 7. Sonstige Unterlagen
 - a) Regionales Mobilitätskonzept Radverkehr Hierarchisierung
 - b) Regionales Mobilitätskonzept Radverkehr
 - c) Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligungsprozess Mobilität im Landkreis Oldenburg, Endbericht
 - d) Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreises Oldenburg 2024 plus
 - e) Fortschreibung der Energie- und Treibhausgasbilanz des Landkreises Oldenburg und seiner kreisangehörigen Kommunen
 - f) Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2020 für den Landkreis Oldenburg
 - g) intra Interkommunales Raumstrukturkonzept Region Bremen
 - h) intra Interkommunales Raumstrukturkonzept Region Bremen Karte 6 Leitbild Siedlungsentwicklung
 - i) Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Oldenburg inkl. Fortschreibung
 - j) Landschaftsrahmenplan Fortschreibung Juli 2021
 - k) Naturparkplan 2030 des Naturparks Wildeshauser Geest
 - I) Windenergiekonzept des Landkreises Oldenburg

können in der Zeit vom 09.01.2025 bis zum 10.04.2025 auf der online-Beteiligungsplattform des Landkreises Oldenburg aufgerufen werden.

Die online-Beteiligungsplattform erreichen Sie über die Internetseite des Landkreises Oldenburg unter http://www.oldenburg-kreis.de unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" sowie über folgenden Link:

https://beteiligung-regionalplan.de/lk-oldenburg

Zudem können Sie im o. g. Zeitraum die vorgenannten Unterlagen beim Landkreis Oldenburg, Amt für regionale Entwicklung und Naturschutz, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 101 (Bauteil I im 1. OG), während der Sprechzeiten

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr sowie

freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

oder nach Terminvereinbarung unter der Rufnummer 04431/85 657 einsehen.

Auf Grundlage des Umweltberichts erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen des geplanten RROP auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- 4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Zum Entwurf des RROP, zu der Begründung und zum Umweltbericht kann während der Auslegungszeit, **spätestens bis zum 10.04.2025**, Stellung genommen werden. Ihre Stellungnahme können Sie uns in elektronischer Form über die **online-Beteiligungsplattform** oder per Mail an **RROP2025@oldenburg-kreis.de** (bei einer Übermittlung der Stellungnahme über die EMail RROP2025@oldenburg-kreis sind als Anhänge ausschließlich PDF-Dateien möglich) übermitteln sowie schriftlich oder zur Niederschrift an

Landkreis Oldenburg, Amt für regionale Entwicklung und Naturschutz, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.

Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten sind im Internet unter https://www.oldenburg-kreis.de veröffentlicht (Rubrik "Datenschutz" https://www.oldenburg-kreis.de veröffentlicht (

Wildeshausen, 20.12.2024

Landkreis Oldenburg

Dr. Christian Pundt Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 40/2024

Allgemeine Anordnung

zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Dötlingen.

Gem. § 24 Absatz 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgendes angeordnet:

- Im Ortskern der Ortschaft Dötlingen (s. Kartenauszug) ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern am 31.12.2024 und am 01.01.2025 wegen der besonderen Brandgefährdung reetgedeckter Häuser und Gebäude verboten.
- Im übrigen Gebiet der Gemeinde Dötlingen ist in einem Umkreis von 200 m zu stroh- und reetgedeckten Häusern und Gebäuden das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk) untersagt.

Hinweis

Neben dieser allgemeinen Anordnung besteht nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV ein gesetzliches Verbot für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (wie z.B. Tier-, Pferde- und Zootierhaltungsanlagen).

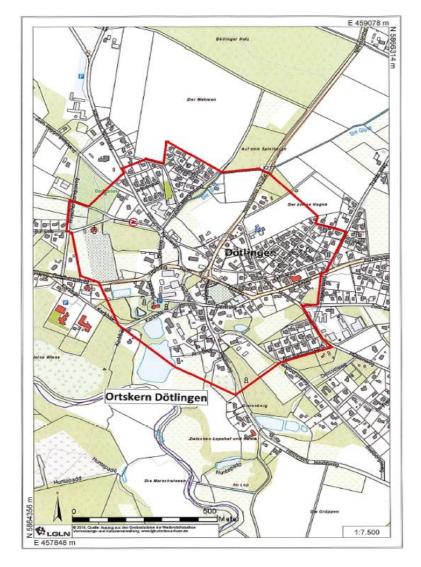
Verstöße gegen diese Anordnung können gem. § 46 Nr. 9 der o.a. Verordnung in Verbindung mit § 41 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, einzulegen.

Gem. § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da aufgrund der Vielzahl reetgedeckter Häuser und landwirtschaftlicher Gebäude im Ortskern Dötlingen eine besondere Brandgefährdung im Fall des Abbrennens von Feuerwerkskörpern besteht. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde keinen ausreichenden Schutz der Gebäude gewährleisten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann, nach Einlegung eines Widerspruchs, beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden



Die Allgemeine Anordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen Die Bürgermeisterin Antje Oltmanns

Gemeinde Hatten

Jahresabschluss der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem ehemaligen Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 liegt in der Zeit vom 30.12.2024 bis 09.01.2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

Hatten, den 16.12.2024

Guido Heinisch Bürgermeister

Gemeinde Kirchseelte

2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kirchseelte -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit

geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 18.12.2024 die nachstehende 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 10.12.2019 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden, insbesondere aufgrund der Grundsteuerreform 2025, folgendermaßen festgesetzt:

1. Grundsteuer für die

a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)b) Grundstücke (Grundsteuer B)400 v.H.

2. Gewerbesteuer (unverändert) 400 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Kirchseelte, den 18. Dezember 2024

Stark

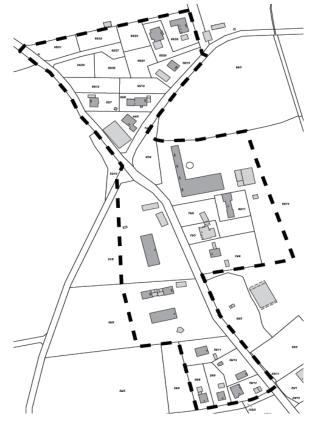
(Bürgermeister)

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Bauerschaft Bargloy" gem. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 11.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Bauerschaft Bargloy" beschlossen. Am 12.12.2024 folgte der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.





Mit dem Bauleitplanverfahren soll durch weitergehende Festsetzungen, wie unter anderem die Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten, sichergestellt werden, dass sich auch zukünftige Vorhaben in die weiterhin prägende dörfliche Struktur einfügen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 "Bauerschaft Bargloy" mit der Begründung wird in der Zeit vom **21.12.2024 bis 21.01.2025** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik "Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren" veröffentlicht. Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der individuellen Terminvereinbarung. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) zugänglich.

Während der Dauer der frühzeitigen Beteiligung besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen grundsätzlich elektronisch an die Adresse bauleitplanung@wildeshausen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg – etwa schriftlich (an die Adresse Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen) oder telefonisch (unter der Rufnummer 04431 88 613) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bauleitplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleitplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird ebenfalls nicht erstellt.

Wildeshausen, 18.12.2024

Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister

(L.S.)

Gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI.2023 I Nr. 394) geändert worden ist, am Verfahren zur 49. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Kleinenkneten".

Nachdem auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 18.04.2024 in der Zeit vom 27.04.2024 bis 27.05.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB an dem Bauleitplanverfahren durchgeführt wurde, hat der Verwaltungsausschuss am 12.12.2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 49. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Durch die Änderung der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen zwischen Düngstrup und Kleinenkneten geschaffen werden.

Geltungsbereich der 49. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Kleinenkneten"

DÜNGSTRUP

49.

Teilbereich 2

Lohmühler bach

Control

KKLEINENKNETEN

38.

KKLEINENKNETEN

Der Entwurf der 49. Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **21.12.2024 bis zum 21.01.2025** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik "Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren" veröffentlicht. Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während

der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der individuellen Terminvereinbarung. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) zugänglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen grundsätzlich elektronisch an die Adresse <u>bauleitplanung@wildeshausen.de</u> übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg – etwa schriftlich (an die Adresse Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen) oder telefonisch (unter der Rufnummer 04431 88 613) vorgebracht werden.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bauleitplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für die 49. Flächennutzungsplanänderung liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen vor:

- Landschaftsrahmenplan (Landkreis Oldenburg/Landkreis Vechta)
- Flächennutzungsplan der Stadt Wildeshausen
- Standortkonzept Windenergie der Stadt Wildeshausen
- Umweltbericht zur 49. Flächennutzungsplanänderung in die Begründung integriert
- Der Umweltbericht (Teil II der Begründung) enthält Informationen über die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zu den nachfolgenden Themenbereichen in Bezug auf die oben genannte Bauleitplanung eingegangen:

- Hinweise zur Brutvogelkartierung
- Hinweise zum Kompensationsbedarf
- Hinweise zu einer Wallhecke
- Hinweise zum Naturdenkmal "Papenkamps Schlatt"
- Hinweis zur Landschaftsbildbewertung
- Hinweise zu Altablagerungen
- Hinweise zum Bodenschutz
- Hinweise zum Denkmalschutz/Archäologie
- Hinweise aus gewässerkundlicher Sicht
- Hinweise zur Löschwasserversorgung
- Hinweis zu Maßnahmen der Gefahrenerforschung (Auswertung alliierter Luftbilder auf Abwurfmunition)
- Hinweise auf Telekommunikationslinien
- Hinweise zu Leitungen
- Hinweise zur Kampfmittelbelastung

Stellungnahmen von privaten Personen wurden nicht vorgebracht.

Wildeshausen, 18.12.2024

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006 18. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 14 wird wie folgt geändert

Die Abwassergebühr beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung
 b) für die Niederschlagswasserbeseitigung
 2,36 € / m³
 0,44 € / m³

II. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 14 Buchst. a) Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB).

```
von 1.759 mg/l - 2.637 mg/l CSB 0,52 EUR / m^3 von 2.638 mg/l - 3.516 mg/l CSB 1,04 EUR / m^3 von 3.517 mg/l - 4.395 mg/l CSB 1,55 EUR / m^3 von 4.396 mg/l - 5.274 mg/l CSB 2,07 EUR / m^3 von 5.275 mg/l - 6.153 mg/l CSB 2,59 EUR / m^3 je weitere 879 mg/l CSB 0,52 EUR / m^3.
```

Bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages ist der Jahresmittelwert zu Grunde zu legen.

III. Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wildeshausen, 20.12.2024

Stadt Wildeshausen Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006 17. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwasser 23,60 EUR.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes 49,99 EUR.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wildeshausen, 20.12.2024

Stadt Wildeshausen Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wildeshausen (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2010

3. Änderungssatzung vom 20.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung

der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

I. § 1 Nr. 1 b) wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Wildeshausen wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

350 v.H.

II. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wildeshausen, 20.12.2024

Stadt Wildeshausen Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

12. Änderungssatzung vom 20.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandschG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wildeshausen, 20.12.2024

Stadt Wildeshausen Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

Anlage: Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildeshausen 2025/2026

1. Gebühren für Einsatzkräfte				
1.1 Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen	91,00			
1.2 Einsatzkraft für eine Brandsicherheitswache	45,50			
2. Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen				
Führungsfahrzeuge	235,00			
Rüst- und Gerätewagen	591,00			
Löschgruppenfahrzeug mit Tank	600,00			
Tanklöschfahrzeuge	773,00			
Feuerwehrdrehleiter	631,00			
Mannschaftstransportfahrzeuge	281,00			
Rettungsboot	172,00			

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.

Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) im Rahmen von Brandsicherheitswachen wird eine Gebühr von 50 % der für die eingesetzten Fahrzeuge maßgeblichen Gebühren erhoben.

3. Gebühren für die Rettungs-/Einsatzgeräte

Dekontaminations-Anlage

164,00

4. Verbrauchsmaterial/Entsorgung/Transport

Verbrauchmaterialien werden direkt nach der verbrauchten Menge, die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge, jeweils zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 16,73 % berechnet.

5. Verpflegung

War eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.

6. Unfugalarme

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Inanspruchnahme

Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen vom 15.10.2015

5. Änderungssatzung vom 20.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

Der Begriff "Tanzveranstaltungen" in Nr. 2 wird gestrichen.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 4 wird die neue Nr. 5 mit folgendem Begriff eingefügt:

"Tanzveranstaltungen."

Die bisherigen Nummern 5 bis 8 verschieben sich entsprechend.

III. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Wildeshausen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

IV. § 11 wird wie folgt geändert:

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wildeshausen, 20.12.2024

Stadt Wildeshausen Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

1. Nachtrag Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund der §§ 16 Absatz 3 und 18 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 12.11.2024 gemäß § 6 i.V.m. § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

8 1

Mit dem ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert (Veränderung WP 2024 zu 1. Nachtrag 2024) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Plan	 Nachtrag 	Veränderung
	2024	2024	Plan 2024
			zu 1. NT 2024
	EURO	EURO	EURO
die Erträge	10.060.000	10.151.900	91.900
die Aufwendungen	9.910.000	10.151.900	241.900
die Erneuerungsrücklage	150.000	0	-150.000

nachrichtlich
Gesamtergebnis
0 0 0

Im Vermögensplan

	Plan	 Nachtrag 	Veränderung
	2024	2024	Plan 2024
			zu 1. NT 2024
	EURO	EURO	EURO
Einnahmen für Investitionstätigkeiten:	600.000	454.000	-146.000
Abschreibungen, Erneuerungsrücklage			
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	480.000	480.000	0
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	154.000	370.400	216.400
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	274.000	344.400	70.400

nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	754.000	824.400	70.400
---------------------------------	---------	---------	--------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt bestehen (0,00 EURO).

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (500.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt bestehen.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

versariasmignead folston folgoriae emiage.	Plan	1. Nachtrag	Veränderung
	2024	2024	Plan 2024
			zu 1. NT 2024
	EURO	EURO	EURO
Gemeinde Ganderkesee			
Umlage	5.070.704	5.070.704	0
Erhöhung Geh- und Radwegprogramm	0	100.000	100.000
Provisorium Ohlenbuschweg	0	30.000	30.000
Miete Werkhalle, anteilig	0	18.000	18.000
Anpassung Betriebsführungsvertrag, anteilig	0	11.800	11.800
Digitalisierungsprojekt, anteilig			
Entfall Erneuerungsrücklage, anteilig	0	-20.000	-20.000
Summe	0	-96.302	-96.302
	5.070.704	5.114.202	43.498
Gemeinde Hude			
Umlage	2.899.924	2.899.924	0
Miete Werkhalle, anteilig	0	9.000	9.000
Digitalisierungsprojekt, anteilig	0	-10.000	-10.000
Anpassung Betriebsführungsvertrag, anteilig	0	6.450	6.450
Entfall Erneuerungsrücklage, anteilig			
	0	-53.698	-53.698
Summe			
	2.899.924	2.851.676	-48.248
OOWV	0	0	0
Summe der Umlagen	7.970.628	7.965.878	-4.750

§ 6

Die Rücklage der Mitgliedsgemeinde Hude für die Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes am Huder Bach beträgt im Jahr 2024 EUR 8.000,- und summiert sich somit zum Jahresende auf EUR 56.000,-. Die Zinserträge aus den Rücklagen gehen der Gemeinde Hude über die Vereinnahmung im Ergebnishaushalt des KSNW zu und werden nicht gesondert ausgewiesen.

Die Rücklage der Mitgliedsgemeinde Ganderkesee für die Erneuerung der zwei Kunstrasenspielfelder VfL Stenum und TSV Ganderkesee beträgt im Jahr 2024 EUR 16.000,- und summiert sich somit zum Jahresende auf EUR 80.000,-. Die Zinserträge aus den Rücklagen gehen der Gemeinde Ganderkesee über die Vereinnahmung im Ergebnishaushalt des KSNW zu und werden nicht gesondert ausgewiesen.

Die ausgewiesene Aufwandserhöhung in Höhe von 43.498 EUR (Gemeinde Ganderkesee) wird binnen drei Wochen nach Beschluss dieser Haushaltssatzung an den KSNW ausgezahlt.

Die Aufwandsverringerung in Höhe von 48.248 EUR (Gemeinde Hude) wird binnen drei Wochen nach Beschluss dieser Haushaltssatzung an den die Gemeinde Hude ausgezahlt.

п

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 12.12.2024 unter Az. 10 15 14 01/09-Schr festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltsatzung keine Bedenken bestehen.

III.

Die erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen vom 23.12.2024 bis am 03.01.2025 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, den 17.12.2024

gez. Nordhausen Geschäftsführer Zweckverband KommunalService NordWest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund der §§ 16 Absatz 3 und 18 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 12.11.2024 gemäß § 6 i.V.m. § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

Im Erfolgsplan

mit Erträgen von 9.816.500,00 EURO
mit Aufwendungen von 9.816.500,00 EURO
einer Erneuerungsrücklage von 0,00 EURO

Im Vermögensplan

mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten von 483.000,00 EURO mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten von 520.000,00 EURO

mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten von 316.000,00 EURO mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten von 279.000,00 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von 799.000,00 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf

<u>0,00 EURO</u>

festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000,00 EURO

festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Planwert
	2025
	EURO
Gemeinde Ganderkesee	5.502.104,00
Gemeinde Hude	2.957.404,00
OOWV	0
Summe	8.459.508

Zusätzlich leistet die Gemeinde Hude eine Zahlung in Höhe von 8.000,00 € für die Rücklage zur Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes am Huder Bach. Die Gemeinde Ganderkesee leistet zusätzlich eine Zahlung in Höhe von 16.000,00 € für die Rücklage zur Erneuerung der Kunstrasenspielfelder des VfL Stenum und des TSV Ganderkesee.

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 17.12.2024 unter Az. 10 15 14 01/09-Schr festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeiten sind nicht vorgesehen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 liegen vom 23.12.2024 bis am 03.01.2025 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, den 17.12.2024 gez. Nordhausen Geschäftsführer Zweckverband KommunalService NordWest

Zweckverband AbwasserVerband

18. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes "AbwasserVerband"

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBI 2024 Nr. 9) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017 S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat die Verbandsversammlung des AbwasserVerbandes in der Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

- Im § 14 "Gebührensatz" wird die Zahl 3,28 € durch die Zahl 3,64 € ersetzt.
- Im § 5 "Beitragssatz" Buchstabe a) wird die Zahl 11,10 €/qm durch die Zahl 14,80 €/qm ersetzt.
- Im § 11 "Kostenerstattungsanspruch" wird unter Abs. 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa) die Zahl 1950 € durch die Zahl 2350 € und die Zahl 140 € durch die Zahl 210 € ersetzt.
- Im § 11 "Kostenerstattungsanspruch" wird unter Abs. 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb) die Zahl 8500 € durch die Zahl 10750 € und die Zahl 60 € durch die Zahl 79 € ersetzt.
- Im § 19 "Gebührenmaßstab und Gebührensatz" wird die Zahl 22,30 € durch die Zahl 50,60 € je Kubikmeter aus abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers und die Zahl 60,80 € durch die Zahl 95,80 € je Kubikmeter aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Fäkalschlamms ersetzt.

Artikel II

Die 18.	. Satzung zur	r Anderung der	Abwasserbese	itigungsabga	bensatzung	des Zwecl	kverbandes "	,Abwasser∖	/erband"	tritt
zum 01	I.01.2025 in I	Kraft.								

Weyhe, 12.12.2024
gez. Frank Seidel
Frank Seidel - stellv. Geschäftsführer -

C. Sonstiges

Landkreis Wesermarsch



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.Februar 2025

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 Bundeswahlgesetzes (BWG) vom zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat nur einen Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen erlassen hat, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit.

Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen nach deren Festlegung.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19.04.2002 (BGBI. I, Seite 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBI. 2024 I, Nr. 283) fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 23.02.2025 im Wahlkreis 28 (Delmenhorst – Wesermarsch - Oldenburg-Land) möglichst frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir, Kreiswahlleiterin für den Bundestagswahlkreis 28 –Delmenhorst – Wesermarsch – Oldenburger-Land, Postanschrift: Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, einzureichen. Die **Einreichungsfrist endet am**

Montag, den 20. Januar 2025 um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des BWG in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBI. I, Seite 1288, 1594), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBI. 2024 I, Nr. 91) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am**

Dienstag, den 07. Januar 2025 bis 18.00 Uhr

der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten, die/der nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden kann (§ 20 Abs. 1 BWG). Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden.

Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Familiennamen, (die) Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich von den entsprechenden Personen analog zu § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 BWO gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitgliederoder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).
Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben
sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG). Die
Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir kostenfrei angefordert werden können. Bei der
Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin
oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben. Bei Parteien ist dies deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitgliederoder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Gem. § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nr. 1 BWO und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO) sowie eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich. Ich **empfehle jedoch,** das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal hilft dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Das Kandidatenportal ist erreichbar unter:

https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal.

Zugangsdaten für das Kandidatenportal zur Einreichung eines Kreiswahlvorschlages werden von mir herausgegeben.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. So ist es insbesondere nicht möglich, die Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei mir einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 20.01.2025, bis 18:00 Uhr bei mir vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe, oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Brake, den 16.12.2024

Die Kreiswahlleiterin für die Bundestagswahl
im Wahlkreis 28 Delmenhorst - Wesermarsch - Oldenburg-Lan

Maren Würger

TenneT



Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant TenneT TSO den Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Freileitung von der Schaltanlage Elsfleth (Landkreis Wesermarsch) zum Umspannwerk Ganderkesee (Landkreis Oldenburg). Dabei wird die rund 29 Kilometer lange Bestandsleitung erneuert und verstärkt: Dafür werden neue Masten errichtet und die bestehenden Masten anschließend rückgebaut. Außerdem entsteht in Schönemoor ein neues Umspannwerk. Dadurch kann künftig mehr Strom aus Windenergie in unsere Netze aufgenommen werden. Aktuell befindet sich das Projekt in den Vorbereitungen zur Aufnahme des Planfeststellungsverfahrens. Im Planfeststellungsverfahren, das 2025 beginnen soll, werden die Planungen für den genauen Verlauf der Trasse durch die Behörde bestätigt. Ende 2023 hat das für die Genehmigung zuständige Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems auf eine Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet, da keine alternative Trassenführung in Betracht kommt.

Um später einen sicheren und zügigen Bau zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten für die Errichtung der neuen Masten durchgeführt. Hierzu gehören Baugrunduntersuchungen und damit verbundene Kampfmitteluntersuchungen, Flächensondierungen und Bodenbohrungen.

Baugrunduntersuchungen

Bei den Baugrunduntersuchungen werden bodenphysikalische Eigenschaften im Bereich des geplanten Leitungsverlaufs erkundet. Sie liefern notwendige Berechnungskennwerte und sind wichtige Grundlage für unsere weitere Planung sowie für die zeitlich begrenzten Baustelleneinrichtungen. Anhand der entnommenen Bodenproben stellen die Fachleute fest, wie der Boden beschaffen ist. Untersucht werden allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkennwerte. Abschließend stellen die Fachfirmen den Ausgangszustand des Bohrpunkts wieder her: Sie verfüllen die Bohrlöcher und entsorgen überschüssiges Bohrgut fachgerecht.

Um die Untersuchungspunkte entlang der geplanten Leitung zu erreichen, werden Straßen und Wege befahren. Die exakten Bohrpunkte werden entsprechend den Bedingungen vor Ort (Bewuchs, Bodenverhältnisse, ggf. vorhandene unterirdische Leitungen etc.) festgelegt. Grundsätzlich erfolgt die Zuwegung über Vegetationsflächen auf kurzmöglichstem Wege, kann vor Ort aber auch individuell abgestimmt werden. Die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen sind so ausgestattet, dass die Auswirkungen der Arbeiten möglichst gering sind.

Ort und Zeit

Die zu untersuchenden Böden befinden sich an den potenziellen Standorten der neuen Masten: beginnend von der Schaltanlage in Ankündigung von bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen 380-kV-Ersatzneubau Elsfleth/West – Ganderkesee vom 13. Januar – 06. April 2025

Elsfieth entlang der bestehenden 380-kV-Stromleitung über Schönemoor in Richtung Süden bis zum bestehenden Umspannwerk in Ganderkesee. Weitere Informationen zum aktuellen Planungsstand und dem zukünftigen Leitungsverlauf sowie zu den potenziellen Maststandorten können Sie auf der Projektwebsite über ein interaktives digitales Kartentool abrufen: www.tennet.eu/helga

Die Baugrunduntersuchungen finden zwischen dem 13. Januar und 06. April 2025 statt. Die von den geplanten Bohrungen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte der Flurstückliste. Abhängig von der jeweiligen Gemeinde, werden die Flurstücklisten im Zuge der ortsüblichen Ankündigung im digitalen Amtsblatt, einem Aushangkasten oder auf andere Weise öffentlich ausgelegt. Der genaue zeitliche Ablauf der Untersuchungen hängt u.a. von den örtlichen Gegebenheiten, den Wetterverhältnissen und den Kampfmitteluntersuchungen und Flächensondierungen ab. Daher sind zeitliche Verschiebungen möglich.

Bohrfirma

Die TenneT TSO GmbH hat das Ingenieurbüro IG Braunschweig GmbH mit der Durchführung der Baugrunduntersuchungen beauftragt. Die Ergebnisse der Bohrungen und der labortechnischen Untersuchungen und Analysen werden in einem geotechnischen Bericht zusammengefasst.

Kampfmitteluntersuchungen und Flächensondierungen

Bei den Kampfmitteluntersuchungen können kleinere Bohrungen in den Boden notwendig werden. Die sogenannte Freimessung erfolgt durch einen Feuerwerker gemäß § 20 SprengG. Eine Gesamtbetrachtung der Fläche erfolgt in der Flächensondierung. Dabei werden Geräte eingesetzt, die den Boden mittels Oberflächenanalyse und Drucksondierungen untersuchen.

Bodenbohrungen

Bei den darauffolgenden Bodenbohrungen werden Bodenproben aus einer Tiefe von bis zu 30 Metern entnommen. Dabei kommen Maschinen auf Raupenfahrwerken zum Einsatz, die bis zu 8 Meter lang, 2,5 Meter breit und 3,6 Meter hoch sein können. Ihr Gewicht kann bis zu 22 Tonnen betragen. Der Großteil der eingesetzten



Geräte ist leichter und kleiner als die genannten Maximalwerte. Die Größe und das Gewicht der Maschinen sowie die Art der Sondierung (leicht oder schwer) sind abhängig von der Beschaffenheit des Bodens und der damit erforderlichen Bohrtiefe. Die einzelnen Bohrungen dauern je nach Art der Untersuchung und Beschaffenheit des Untergrunds zwischen einem und zwei Tagen.

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierungen (DPH), Entnahmen von Bodenproben und Aufnahme der Bodenhorizonte mittels verrohrter Kernbohrungen (d = 146 mm). Die Sondierung erfolgt z.B. mit einer Sondierraupe (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 1.500 kg, Länge ca. 2,10 m, Breite ca. 0,80 m, Höhe ca. 1,80 m im Fahrbetrieb bzw. ca. 2,40 m im Sondierbetrieb). Die Bohrung wird mit Hilfe eines Drehbohrgeräts (Raupenfahrwerk, Gesamtgewicht ca. 6000 kg, Länge ca. 4,95 m, Breite ca. 1,8 m, Höhe ca. 2,0 m im Fahrbetrieb bzw. ca. 5 m im Bohrbetrieb) ausgeführt.

Für alle Untersuchungen gilt

Das eingesetzte Bohrgerät ist mit Gummikettenfahrwerk und Bohrgestänge ausgestattet. Ein Begleitfahrzeug in der Größe eines LKW bringt das Bohrgerät in der Regel auf befestigten Wegen zum Einsatzort und verbleibt während der Erkundungsarbeiten am Feld- oder Wegrand. Abseits der Wege werden die Bohrpunkte ausschließlich mit den Kettenfahrzeugen und über die kürzeste Distanz angefahren.

Nutzung von Grundstücken:

Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Für die Arbeiten muss die von TenneT beauftragte Firma private Grundstücke und landwirtschaftliche Wege befahren und betreten. Zudem richtet sie vorübergehende Arbeits- und Abstellflächen ein. Dafür dokumentiert die IG Braunschweig GmbH den Ausgangs- und den Endzustand der Flächen, sodass mögliche Schäden objektiv beurteilt und entschädigt werden können. Sollte es trotz aller Vermeidungsmaßnahmen zu Flurschäden kommen, werden diese gemäß § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert die TenneT TSO GmbH und die beauftragte Baufirma alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Arbeiten. Die betroffenen Grundstücke sind in der beigefügten Flurstückliste dargestellt. Die Liste und weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Projektwebseite: www.tennet.eu/helga

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen Ihre TenneT TSO GmbH



Sie haben Fragen?

Wenn Sie Rückfragen, Anmerkungen oder Hinweise zu unseren Planungen haben, wenden Sie sich gerne an:

Felix Moldt Referent für Bürgerbeteiligung

T +49 172 759 77 23 E felix.moldt@tennet.eu

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite: www.tennet.eu/helga



TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Rayreuth

Deutschland

T +49 921 50740-0 F +49 921 50740-4095 E info@tennet.eu

X @TenneT_DE Instagram tennet_de www.tennet.eu TenneT ist ein führender europäischer Netzbetreiber. Wir setzen uns für eine sichere und zuverlässige Stromversorgung ein – 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr. Wir gestalten die Energiewende mit – für eine nachhaltige, zuverlässige und bezahlbare Energiezukunft. Als erster grenzüberschreitender Übertragungsnetzbetreiber planen, bauen und betreiben wir ein über 25.000 Kilometer langes Hoch- und Höchstspannungsnetz in den Niederlanden und großen Teilen Deutschlands und ermöglichen mit unseren 17 Interkonnektoren zu Nachbarländern den europäischen Energiemarkt. Mit einem Umsatz von 9,2 Milliarden Euro und einer Bilanzsumme von 45 Milliarden Euro sind wir einer der größten Investoren in nationale und internationale Stromnetze, an Land und auf See. Jeden Tag geben unsere 8.300 Mitarbeiter ihr Bestes und sorgen im Sinne unserer Werte Verantwortung, Mut und Vernetzung dafür, dass sich mehr als 43 Millionen Endverbraucher auf eine stabile Stromversorgung verlassen können. Lighting the way ahead together

© TenneT TSO GmbH - Dezember 2024



Nichts aus dieser Ausgabe darf ohne ausdrückliche Zustimmung von TenneT TSO GmbH vervielfältigt oder auf Irgendeine andere Weise veröffentlicht werden. Aus dem Inhalt des vorliegenden Dokuments können keine Rechte abgeleitet werden.



E42 A4CE



380-KV-FREILEITUNG ELSFLETH/WEST – GANDERKESEE

Flurstückliste für anstehende Baugrunduntersuchungen vom 13. Januar – 06. April 2025

DATUM 17. Dezember 2024

Flurstückliste

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Maßnahme
Ganderkesee	Schönemoor	2	225/2	Kampfmitteluntersuchungen,
				Flächensondierungen,
				Baugrunduntersuchungen
Ganderkesee	Schönemoor	2	259/5	Kampfmitteluntersuchungen,
				Flächensondierungen,
				Baugrunduntersuchungen
Ganderkesee	Schönemoor	2	445/57	Kampfmitteluntersuchungen,
				Flächensondierungen,
				Baugrunduntersuchungen
Ganderkesee	Schönemoor	3	62/8	Kampfmitteluntersuchungen,
				Flächensondierungen,
				Baugrunduntersuchungen
Ganderkesee	Schönemoor	4	11/2	Kampfmitteluntersuchungen,
				Flächensondierungen,
				Baugrunduntersuchungen
Ganderkesee	Schönemoor	4	52	Kampfmitteluntersuchungen,
				Flächensondierungen,
				Baugrunduntersuchungen
Ganderkesee	Schönemoor	4	69	Kampfmitteluntersuchungen,
				Flächensondierungen,
				Baugrunduntersuchungen
Ganderkesee	Schönemoor	4	74	Kampfmitteluntersuchungen,
				Flächensondierungen,
				Baugrunduntersuchungen
Ganderkesee	Schönemoor	6	49/1	Kampfmitteluntersuchungen,
				Flächensondierungen,
				Baugrunduntersuchungen
Ganderkesee	Schönemoor	6	319/162	Kampfmitteluntersuchungen,



				Flächensondierungen, Baugrunduntersuchungen
Ganderkesee	Schönemoor	6	464/52	Kampfmitteluntersuchungen, Flächensondierungen, Baugrunduntersuchungen
Ganderkesee	Schönemoor	7	50/17	Kampfmitteluntersuchungen, Flächensondierungen, Baugrunduntersuchungen
Ganderkesee	Schönemoor	7	50/22	Kampfmitteluntersuchungen, Flächensondierungen, Baugrunduntersuchungen